

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Firma Master Builders Solutions Deutschland GmbH, 26123 Oldenburg

GAA v. 16.6.2021 — OL21-034-02 —

Die Firma Master Builders Solutions Deutschland GmbH, Donnerschweer Straße 372, 26123 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 19.02.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) in 26123 Oldenburg (Gemarkung: Ohmstede, Flur: 25, Flurstücke: 110/1, 110/3, 111/1, 117/5, 320/5, 117/6) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- MDI Lagermengenerhöhung auf 165 t im Bindemitteltanklager der Produktion Bau II
- Geänderte Tankbelegung im Bindemitteltanklager der Produktion Bau II
- Zusammenlegung von Tanks im Bindemitteltanklager der Produktion Bau II
- Austausch der vorhandenen Pumpen gegen magnetgekuppelte Pumpen
- Austausch der vorhandenen Füllstandmessung gegen eine Radar-Messung
- Entlassung von Füllstellen bzw. Abfüllstellen aus dem Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG

(Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 27 des Anhangs 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG)

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 398 der Stadt Oldenburg, der für den Standort ein Gewerbegebiet (GE) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Anlage befindet sich in einem Wasserschutzgebiet, Zone III A.

An den Betrieb grenzen

- ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG (100 Meter)
- ein Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG (800 Meter)
- ein Biotop nach § 30 BNatSchG (650 Meter) und
- ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG (190 Meter)

an.

Andere besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen:

Es handelt sich um eine Änderung in einem bestehenden Gebäude. Es sollen Umbelegungen in den Tanks vorgenommen werden. Die Gesamtkapazität des Werkes wird nicht erhöht. Es sind keine baulichen oder anlagentechnischen Änderungen beabsichtigt, somit werden keine natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild) zusätzlich beansprucht.

Eine Änderung der Lärmsituation im Anlagenumfeld ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten;

Emissionen durch Luftschadstoffe und Gerüche werden in der thermischen Nachverbrennungsanlage sicher eliminiert, relevante zusätzliche Immissionen durch die Änderung sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen oder Auswirkungen und auf die Erhaltungsziele des angrenzenden Schutzbereiche sind nicht zu befürchten; auch mittelbare relevante Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Es erfolgen keine Eingriffe in den Wasserhaushalt.

Die bestehende Ausnahmegenehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Donnerschwee vom 25.05.1973 aus dem Jahre 1997 deckt die jetzt geplante Änderung ab.

Durch das bestehende Bindemitteltanklager und die Mengenerhöhung MDI erfolgt kein Eingriff in den Grundwasserkörper.

Die Voraussetzungen der AwSV für die Anlage sind eingehalten.

Ergebnis:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.